

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

IX-NM-791/2

Bearbeiter  
Dr. Kaiser

02282/561  
Kl. 97

7. Juni 1979

Betrifft  
Teich und Wäldchen "Köhlergrube" in der KG. Marchegg, Erklärung  
zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1  
NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5000-0, das sich auf Teilen der  
Parzellen Nr. 539, 1142 und 1143, alle KG. Marchegg, befindliche  
Naturgebilde "Köhlergrube" zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal umfaßt den auf diesen Grundstücken genannten  
Teich, die sauren Wiesen und den Baumbestand, bestehend aus Schwarz-  
pappeln, Weißpappeln und Weidengruppen. Das Naturdenkmal ist 1600 m  
südöstlich vom Ortsteil Marchegg-Stadt neben dem Marchschutzdamm  
in der Umgebung der sog. "Köhlergrube" gelegen. Der Zugang erfolgt  
entweder entlang des Feldweges über das Ungartor neben dem March-  
schutzdamm oder von der Abzweigung der Bundesstraße 49 im Ortsteil  
Marchegg-Bahnhof entlang eines Feldweges über den sog. "Pipitzhof".

In diesem Naturdenkmal ist jeder Eingriff in das Pflanzen- und  
Tierleben sowie jede Änderung der Boden- und Felsbildung, mit Aus-  
nahme der üblichen forstlichen Nutzung durch Einzelstammentnahme  
in den Baumbeständen, untersagt. Die forstliche Nutzung darf nur  
nach Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Forstsch-  
behörde und Naturschutzbehörde erfolgen.

Begründung

Es wurde angeregt, den Teich und das Wäldchen "Köhlergrube" in der  
KG. Marchegg zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Naturschutzbehörde kann nun Naturgebilde, welche als ge-  
staltendes Element des Landschaftsbildes oder aus wissenschaft-  
lichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit  
Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Im Gutachten für das gegen-  
ständliche Naturdenkmal wurde folgendes ausgedrückt:

In der Untersuchung "Nationalpark Donau-March-Auen" von  
Dr. B. Herzig-Straschil und Dr. H. Winkler wird u. a. mitgeteilt,  
daß sich außerhalb des Wasservogelschutzgebietes "Kleiner  
Breitensee" ein auwaldartiges Wäldchen mit einem darin einge-  
betteten Teich befindet, das aus wissenschaftlichen Gründen eine  
ganz besondere Bedeutung hat. Dieses Auegehölz entlang des Feld-  
weges ist regelmäßiger Brutplatz der schon sehr seltenen Beutel-  
meise, während der Teich als wichtiger Laichplatz einer großen  
Population von Erdkröten unbedingt erhaltenswert ist. Diese Kröte,  
die ein sehr effektiver biologischer Schädlingsbekämpfer ist  
(Insekten, Nacktschnecken), ist, da sie durch Tradition bedingt  
immer nur ihr Heimatgewässer als Laichplatz aufsucht, auch bei  
deren Zerstörung nicht in der Lage neue Gewässer zu besiedeln,  
weshalb sie auch in ihrem Gesamtbestand überall stark zurückgeht.

Nachdem auch die Grundeigentümer, das sind die Stadtgemeinde  
Marchegg und Frau Paula Köhler, grundsätzlich mit der Erklärung

zum Naturdenkmal einverstanden waren, gelangte die Behörde zur Ansicht, daß die Unterschutzstellung dieses Naturgebildes aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist. Auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz sprach sich für die Unterschutzstellung in seiner Stellungnahme vom 25. April 1979 hierfür aus.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister in Marchegg

2. Frau Paula Köhler,  
Wiener Straße 7, 2293 Marchegg

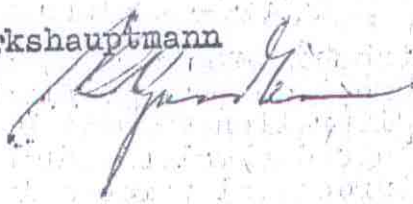
und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,  
1014 Wien, (zweifach)

4. Herrn Landesbeauftragten für Umweltschutz,  
Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Kolb,  
1014 Wien

5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

IX-NM-791/3

Bearbeiter  
Dr. Lenze

02282/561  
Kl. 97

~~XXXXXXXXXX~~

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 12. Juli 1979

Für den Bezirkshauptmann

